



PLANUNGSBUERO RICHTER-RICHARD

Stadt Velten

Verkehrsentwicklungsplanung -
Stadtgeschwindigkeitskonzept

Beschlussfassung: 2015-04-30



Stadt Velten

Verkehrsentwicklungsplanung - Stadtgeschwindigkeitskonzept

im Auftrag der

Stadt Velten

bearbeitet von

Planungsbüro Richter-Richard, Aachen/Berlin

Jochen Richard
Sascha Achtenhagen

Berlin, April 2015



INHALTSVERZEICHNIS

1.	GRUNDLAGEN UND VORRAUSSETZUNGEN	1
2.	GESCHWINDIGKEITSREGELUNG BESTAND	3
3.	ZIELE UND KONFLIKTANALYSE	6
	3.1 Ziele	6
	3.2 Konfliktanalyse	6
4.	GESCHWINDIGKEITSKONZEPT	8
	4.1 Hauptverkehrsstraßen	8
	4.2 Hauptsammel-/ Sammelstraßen.....	8
	4.3 Erschließungsstraßen.....	9
	4.3.1 Einrichtung oder Ergänzung von Tempo 30-Zonen.....	9
	4.3.2 Verkehrsberuhigter Bereich oder Fahrradstraße.....	10



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1.1: Geschwindigkeitsregelung Bestand 2014	5
Abb. 3.1: Geschwindigkeitsregelung Konzept Variante A (beschlossen)	11
Abb. 3.2: Geschwindigkeitsregelung Konzept Variante B	12
Abb. 3.3: Geschwindigkeitsregelung Konzept Variante C	13



1. GRUNDLAGEN UND VORRAUSSETZUNGEN

Abgrenzung der Straßen, für die eine Anpassung der Geschwindigkeitsregelung geprüft wird:

- Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft und Bebauung,
- Straßen außerhalb gewerblich genutzter Gebiete (keine Industrie- oder Gewerbestraßen),
- Keine untergeordneten Wohnstraßen von geringer Länge bei denen durch die vorhandenen Randbedingungen eine Verkehrsberuhigung bereits gegeben ist.

Vorraussetzungen für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung

- Streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen (Z 274) können aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung angeordnet werden (§ 45 Abs. 1 und 1a StVO).
- Gemäß Verwaltungsvorschrift zur StVO gilt: "Die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer geht der Flüssigkeit des Verkehrs vor".
- Geschwindigkeitsbeschränkungen (z. B. Tempo 30 nachts oder ganztags) kommen für stark belastete Hauptverkehrsstraßen mit ausgeprägter Wohnnutzung, erhöhtem Radverkehr und Querungsbedarf von Fußgängern und Radfahrern in Betracht.
- Die im Stadtgeschwindigkeitskonzept vorgeschlagenen, streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzungen werden als Einzelfallprüfung ausgewiesen und nicht als Maßnahme beschlossen. Es besteht eine Prüfpflicht seitens der Straßenverkehrsbehörde mit einer ermessensgerechten Entscheidung.

Vorraussetzungen und Grundsätze für eine Tempo 30-Zone

- Innerhalb geschlossener Ortschaft und abseits der Vorfahrtstraßen (Z 306) ist mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen (Z 274.1) zu rechnen (§ 39, Abs. 1a StVO).
- Straßenverkehrsrechtliche Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone werden in § 45, Abs. 1c der StVO geregelt:
 - Anordnung insbesondere in Wohngebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf,
 - Tempo 30-Zone darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken,
 - Durchgangsverkehr sollte von geringer Bedeutung sein,
 - Es dürfen nur Straßen ohne LSA geregelte Knotenpunkte, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege umfasst sein,
 - Grundsätzliche Vorfahrtregelung ist rechts-vor-links.
- Grundlage bilden die Veltener Straßenhierarchie (Einteilung in Vorrang- und Nebenstraßennetz) und Verkehrsbelastung aus dem Verkehrsentwicklungsplan sowie die



Ausweisungen des Flächennutzungsplans (FNP). Die vorhandene Verkehrsberuhigung wird zu einem flächenhaften Gesamtkonzept weiterentwickelt.

- Anordnung von Tempo 30-Zonen im Stadtgebiet von Velten nur in Bereichen, die eine erkennbare städtebauliche Einheit mit überwiegender Wohnnutzung bilden.
- Straßen innerhalb einer Tempo 30-Zone sollen funktional und möglichst auch baulich dieselben Merkmale aufweisen. Die Veltener Gestaltungsstandards für kommunale Straßen sind zu beachten.
- Buslinien sind kein Ausschlusskriterium für Tempo 30-Zonen und ggf. an Kreuzungen und Einmündungen mit Z 301 innerhalb der Zonenregelung zu bevorzugen.
- Vermeidung einer zu großen Kleinteiligkeit bei der Zonenfestlegung.
- Einfahrtsbereiche in Tempo 30-Zonen sollten möglichst besonders und einheitlich gestaltet werden (z. B. Pflasterung, bauliche Torsituation, Markierung von Sperrflächen), bei geradlinigen Straßenzügen mit seltener Rechts-vor-links-Situation sind zusätzlich Geschwindigkeit dämpfende Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

Vorraussetzungen und Grundsätze für einen verkehrsberuhigten Bereich

- Straßen haben durch bauliche Gestaltung überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktionen. Der Kfz-Verkehr hat eine untergeordnete Bedeutung. Sie kommen für besonders schützwürdige Bereiche in Betracht.
- Verkehrsberuhigte Bereiche sind auf kurze Straßenabschnitte zu begrenzen, da die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit auf langen Straßenabschnitten nicht zumutbar ist.
- Parken ist nur in ausgewiesenen Flächen möglich. Diese müssen nicht durch Beschilderung gekennzeichnet sein. Alternativ genügen z.B. eine Bodenmarkierung oder Pflasterwechsel.
- Innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs gilt nach StVO:
 - Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen,
 - Kinderspiele sind überall erlaubt,
 - Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten,
 - Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern, wenn nötig müssen sie warten,
 - Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern,
 - Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen,
 - wer aus einem verkehrsberuhigten Bereich in eine andere Straße fährt (auch in einer Tempo 30-Zone) hat grundsätzlich keine Vorfahrt.



2. GESCHWINDIGKEITSREGELUNG BESTAND

Die verkehrsrechtliche Regelung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Straßennetz der Stadt Velten ist in Abbildung 1.1 dargestellt (Stand Mai 2014).

An den Hauptverkehrs- und Hauptsammelstraßen beträgt die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit 50 km/h oder darüber. Einzige Ausnahme mit einer Begrenzung auf 30 km/h bildet die Rosa-Luxemburg-Straße (L 20) im Bereich des Bahnübergangs. In der Breiten Straße zwischen Lindenstraße und Hafenstraße ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit aus Lärmschutzgründen (Kopfsteinpflaster) auf 30 km/h in der Zeit von 22-6 Uhr reduziert, die nach deren Straßensanierung (geplant für 2015) aufgehoben werden wird. In der Germendorfer Chaussee wurde nach Fertigstellung der Querungssicherung für den Radverkehr die Ortstafel nach Norden vor dem Abzweig nach Leegebruch versetzt.

In den Veltener Wohngebieten wurden neun Tempo 30-Zonen eingerichtet, die folgenden Straßen umfassen.

- Zone I - Zentrum,
 - Luisenstraße, Rathausstraße, Schulstraße, Mittelstraße, Große Promenade, Verbindungsweg, Kantor-Gericke-Straße.
- Zone II - Schillerstraße,
 - Wagnerstraße, Schillerstraße, Zeppelinstraße, Uhlandstraße.
- Zone III - Waldsiedlung und Heidekrug,
 - Ahornstraße, Buchenweg, Kiefernring, Waldstraße, Eichenring, Taubenstraße, Luchstraße, Krumme Straße, Fennstraße.
- Zone V - Emma-Ihrer-Straße,
 - Karl-Liebknecht-Straße, Emma-Ihrer-Straße, Wilhelm-Pieck-Straße.
- Zone VI - Velten-Süd,
 - Am Kuselhain, Johann-Ackermann-Straße, Hermann-Aurel-Zieger-Straße, Richard-Blumenfeld-Straße, Hedwig-Koch-Becker-Straße, Jacob-Plohn-Straße, Tobias-Christoph-Feilner-Straße.
- Zone VII - Nauener Straße und Bötzower Straße,
 - Feldstraße, Weißdornweg, Fliederweg.
- Zone VIII - Velten-Park,
 - Carolinenstraße, Amalienstraße, Magdalenenstraße, Sophienstraße, Theresienstraße, Henriettenring,
 - Weststrandsiedlung und Gartenstraße (Fertigstellung 2014 geplant).
- Zone IX - Kremmener Straße,
 - Parkweg, Töpferweg, Ziegeleiweg, Kremmener Straße, Feierabendweg, Feldblumenweg, August-Paris-Straße, Eigenheimgasse, Mühlenweg,
- Zone X - Velten Nord,
 - Große Promenade, Goethestraße, Uhlandstraße, Mozartweg, Fichtestraße, Am Sportplatz, Jahnstraße, Müllerstraße.

Innerhalb der Tempo 30-Zonen wurden vier verkehrsberuhigte Bereiche angeordnet, die folgende



Straßen umfassen:

- Straße Am Fasanenhügel, Straße Hasenwinkel, Kremmener Straße (Hasenwinkel - Kurze Straße), Hedwigpromenade, Schubertweg, Chopinweg, Beethovenweg, Elisabethstraße.

In den Wohngebieten ist eine flächendeckende Verkehrsberuhigung weitestgehend umgesetzt. Für einzelne Erschließungsstraßen besteht allerdings noch Handlungsbedarf hinsichtlich einer Geschwindigkeitsreduzierung oder baulichen Umgestaltung.

In den Gewerbegebieten Businesspark I und II, Straße Am Heidekrug und Berliner Straße beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit mindestens 50 km/h. Dies entspricht den Erfordernissen einer zügigen Verbindung von/ zum regionalen Straßennetz. Eine Anpassung der Geschwindigkeitsregelung für diese Gewerbegebietsstraßen ist nicht erforderlich.

Für alle übrigen, meist nachrangigen Straßen im Stadtgebiet von Velten kann von einer einheitlichen innerörtlichen Regelgeschwindigkeit (50 km/h) ausgegangen werden.

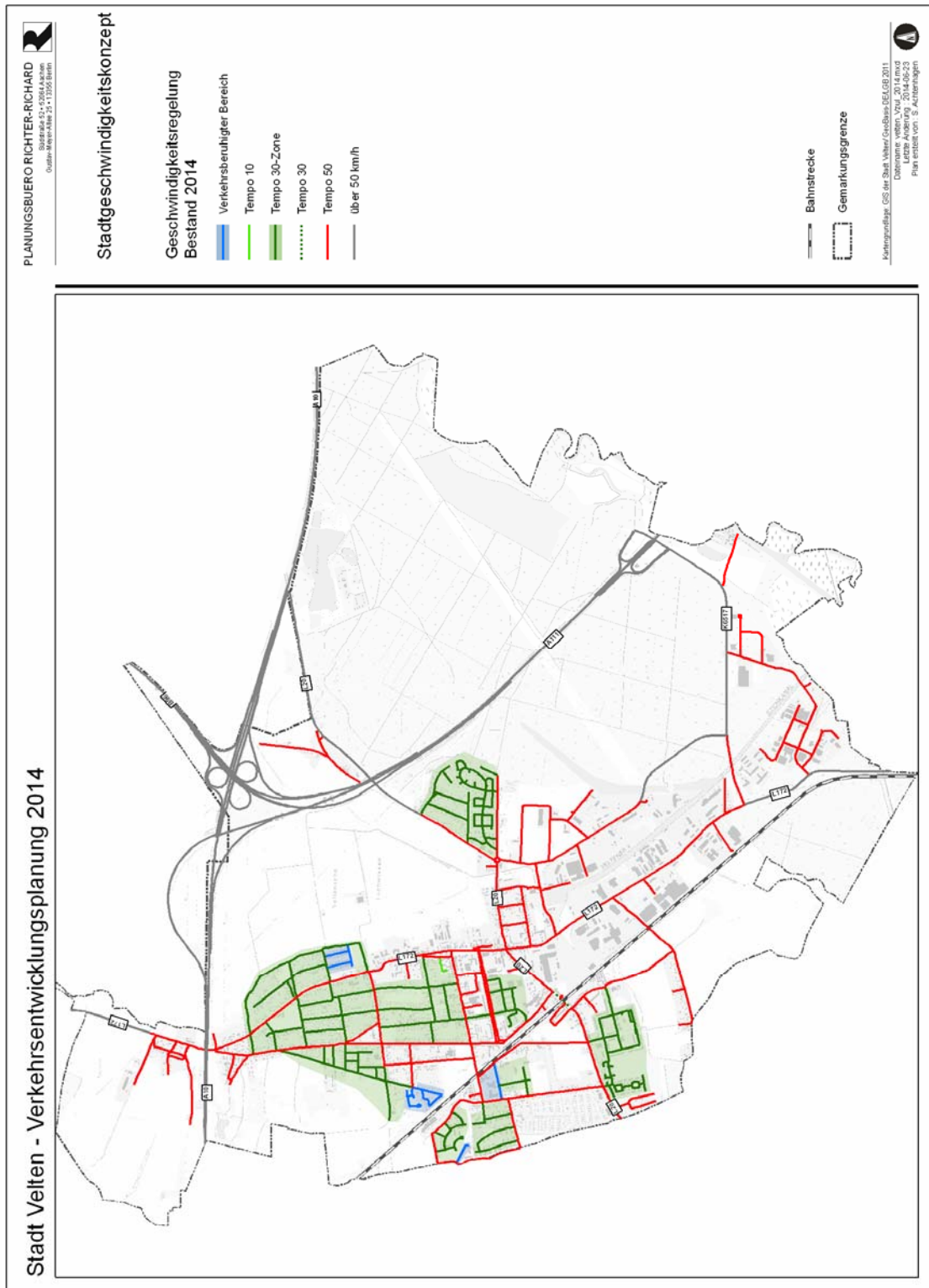


Abbildung 1.1: Geschwindigkeitsregelung Bestand 2014



3. ZIELE UND KONFLIKTANALYSE

3.1 Ziele

- Leistungsfähiges Netz der Hauptverkehrsstraßen, die den Verkehr bündeln (Vorbehaltensnetz). Diese sind funktionsgerecht zu gestalten, dass sowohl verkehrliche als auch städtebauliche Belange in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. In städtebaulich sensiblen Bereichen kann eine Geschwindigkeitsreduzierung nach § 45 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung angeordnet werden. Dies stellt eine effektive und kostengünstige Maßnahme zur Lärminderung dar. Positive Synergieeffekte treten mit der Verkehrssicherheit und der Luftqualität auf.
- Flächendeckende und abgestufte Verkehrsberuhigung in den Wohngebieten zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität, Erhöhung der Verkehrssicherheit, zum Schutz der Wohnnutzung, Einrichtungen mit besonders sensibler Nutzung (Kita, Schulen, Senioren- und Pflegeheime), Grünanlagen und Erholungsflächen.
- Vermeidung von Verdrängungseffekten in das Nebenstraßennetz.
- Schnelle Anbindung der Gewerbegebiete an das überregionale Straßennetz mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mindestens 50 km/h.
- Geschwindigkeitsreduzierungen sollen der Förderung und Wirtschaftlichkeit des ÖPNV möglichst nicht entgegenstehen. Vermeidung von unattraktiven Fahrzeitverlängerungen und Sicherung der Anschlussverbindungen am Bahnhof Velten.
- Durchsetzung der zulässigen Geschwindigkeit, insbesondere der Verkehrsberuhigung innerhalb der Wohngebiete durch flankierende, bauliche Maßnahmen.

3.2 Konfliktanalyse

Hauptverkehrsstraßen mit hoher Kfz-Belastung, angrenzender Wohnnutzung nach FNP, Überschreitung der Lärmsanierungsrichtwerte, Defizite Verkehrssicherheit, konkurrierende Nutzungsansprüche von Kfz und Fußgänger, Radfahrer, im Umfeld schützenswerter Einrichtungen:

- L 20 - Rosa-Luxemburg-Straße (westlicher Ortseingang - Bahnstrecke),
- L 20 - Lindenstraße,
- L 172 - Breite Straße (Lindenstraße - Mittelstraße) mit historischem Anger, weitere Verkehrsentwicklung ist zu beobachten.

Hauptsammelstraßen mit Konflikten in der verkehrlichen Funktion und städtebaulichen Nutzung, erhöhtem Durchgangsverkehr, unangepassten Geschwindigkeiten, Defizite im Ausbaustandard:

- Bergstraße (Germendorfer Straße - Oranienburger Straße),
- Oranienburger Straße,
- Wilhelmstraße.

Erschließungsstraßen ohne Verkehrsberuhigung (zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) im Bereich zusammenhängender Gebiete mit Wohnnutzung nach FNP:



Stadt Velten, Verkehrsentwicklungsplanung - Stadtgeschwindigkeitskonzept

- Wohngebiet Karlstraße, Lindsiedlung, Auguststraße, Grünstraße,
- Wohngebiet Kurze Straße, Kochstraße, Mühlenstraße (Wilhelmstraße - Kremmener Straße),
- Mühlenstraße (Breite Straße - Wilhelmstraße) und Bergstraße (Mühlenstraße - Umlandstraße),
- Wohngebiet Seydlitzstraße und Alter Eichstädter Weg.

Sammel- oder Erschließungsstraßen mit erweitertem Bedarf einer Verkehrsberuhigung, aufgrund erhöhtem Nutzungsanspruch im Fußgängerverkehr, im Umfeld besonders schützenswerter Einrichtungen, und/ oder Defiziten im Ausbaustandard:

- Viktoriastraße (Luisenstraße - Breite Straße) als zentraler Hauptgeschäftsbereich,
- Katersteig im Einzugsbereich Oberschule Velten und Ofen-Stadt-Halle,
- Kochstraße mit Erschließungsfunktion für den Friedhof,
- Straße Am Anger mit Wohnnutzung, Kirche und historischem Anger,
- Wilhelm-Pieck-Straße (unbefestigter Abschnitt zwischen Emma-Ihrer-Straße und Karl-Liebnecht-Straße) und südliche Emma-Ihrer-Straße im sensiblen Nutzungsbereich mit Schule und Kindergarten.

Kurze, gering belastete Straßenabschnitte mit Mischverkehrsflächen (ohne bauliche Trennung zwischen Kfz- und Fußgängerverkehr) innerhalb von Tempo 30-Zonen, überwiegend Aufenthaltsfunktion, ohne Zusatzmaßnahmen zum Schutz der Fußgänger und zur Geschwindigkeitsdämpfung, eine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich ist anzustreben:

- Straße An der roten Villa,
- Parkweg,
- Wohngebiet Feierabendweg, Eigenheimgasse, Feldblumenweg, Töpferweg, August-Paris-Straße.



4. GESCHWINDIGKEITSKONZEPT

4.1 Hauptverkehrsstraßen

Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf abschnittsweise 30 km/h ganztags oder nachts, als Maßnahme im Lärmaktionsplan der Stadt Velten enthalten:

- L 20 Rosa-Luxemburg-Straße (Ortseingang bis Ernst-Thälmann-Straße),
- L 20 Lindenstraße (Breite Straße bis Lindenstraße Nr. 47).

Kontinuierliche Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Konfliktbereichen zur Erhöhung des Befolgungsgrades:

- L 20 Pinnower Chaussee (Ortseingang),
- L 172 Breite Straße - Germendorfer Straße (historischer Ortskern, vielfältige Straßennutzung durch nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer),
- L 20 Rosa-Luxemburg-Straße (Ortsdurchfahrt mit erhöhtem Nutzungsanspruch durch Fußgänger und Radfahrer).

4.2 Hauptsammel-/ Sammelstraßen

- Bergstraße, Oranienburger Straße, Wilhelmstraße gemäß Optimierungskonzept mit Abstufung zur Sammel- oder Wohnstraße und baulicher Umgestaltung:
 - Variante A - Abschnittsweise Tempo 30 (Z 274-53) im Bereich Ofen-Museum und zwischen der Straße An der roten Villa und Umlandstraße,
 - Variante B - durchgehend Tempo 30 (Z 274-53) im gesamten Straßenzug,
 - Variante C - Eingliederung der Straßen in vorhandene Tempo 30-Zonen.

Variante A wurde durch die Stadtverordnetenversammlung vom 30.04.2015 als maßgebend für die weitere Verkehrsentwicklungsplanung beschlossen (Beschluss-Nr.: 2015/024).

- Viktoriastraße (Luisenstraße bis Schulstraße):
 - Verkehrsberuhigende Maßnahmen (z. B. Tempo 20) und bauliche Umgestaltung (niveaugleiche Verbindung zwischen Fußgängerzone und der Ratsgasse) in Abhängigkeit der Ergebnisse Planverfahren "Stadtmitte Velten".
- Ernst-Thälmann-Straße (Rosa-Luxemburg-Straße bis Hermann-Aurel-Zieger-Straße):
 - Ergänzung Tempo 30-Zone VI - Velten-Süd mit Einführung der Vorfahrtregelung nach Z 301 zur Bevorrechtigung des Buslinienverkehrs, nur mit baulicher Anpassung am Knotenpunkt Hennigsdorfer Straße/ Ernst-Thälmann-Straße.
- Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Einsatz von flankierenden Maßnahmen (z. B. Dialog-Display, punktuelle Fahrbahneinengungen, Versätze, Baumtore) zur Geschwindigkeitsdämpfung bei hoher Überschreitungshäufigkeit:
 - Bötzower Straße, Poststraße, Bahnstraße.



4.3 Erschließungsstraßen

4.3.1 Einrichtung oder Ergänzung von Tempo 30-Zonen

Die Erschließungsstraßen bilden das Nebennetz, auf dem in der Regel eine flächendeckende Verkehrsberuhigung in Abhängigkeit von der Umfeldnutzung anzustreben ist. Die Straßen sind meist von Wohnnutzung geprägt und haben eine nachgeordnete Verkehrsfunktion.

Nicht einbezogen werden Wohnbereiche, die lediglich über kurze Stichstraßen (z. B. Straße Am Storchennest, Heideweg, Helenenweg, Am Muhrgraben) an das übergeordnete Straßennetz angebunden sind, da eine Verkehrsberuhigung durch die vorhandenen Randbedingungen bereits gegeben ist und eine Beschilderung nicht wirtschaftlich ist.

Ebenso sind keine Zonenbeschilderungen für den Bärenklauer Weg und Leegebrucher Weg vorzunehmen, da es sich nach FNP um Außenwohnbereiche handelt.

Eine Abstufung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h im Nebenstraßennetz innerhalb von Wohngebieten oder eine Erweiterung der vorhandenen Tempo 30-Zonen ist für folgende Straßen anzustreben:

- Einrichtung Zone IV - Lindensiedlung,
 - Auguststraße (auch als verkehrsberuhigter Bereich möglich),
 - Grünstraße (auch als verkehrsberuhigter Bereich möglich),
 - Karlstraße,
 - Lindensiedlung.

- Ergänzung Zone V - Emma-Ihrer-Straße,
 - Integration der Planstraßen bei Umsetzung des städtebaulichen Konzepts zwischen Rosa-Luxemburg-Straße, Bahnstraße und Poststraße.

- Ergänzung Zone VII - Nauener Straße,
 - Kreisbahnstraße, Nauener Straße und Planstraßen in Abhängigkeit von der städtebaulichen Entwicklung der angrenzenden Wohngebiete. Ausweitung der vorhandenen Zonenregelung in der Feldstraße, Weißdornweg, Fliederweg.

- Ergänzung Zone IX - Kremmener Straße
 - Kochstraße,
 - Kurze Straße
 - Mühlenstraße (Wilhelmstraße - Kremmener Straße),
 - Seydlitzstraße und Alter Eichstädter Weg, nach baulicher Befestigung.

- Ergänzung Zone X - Velten Nord,
 - Bergstraße (Mühlenstraße - Umlandstraße) mit baulicher Anpassung am Knotenpunkt Bergstraße/ Oranienburger Straße.

- Ergänzung der Zonen I und X,
 - Mühlenstraße (Wilhelmstraße - Breite Straße), nur in Verbindung mit baulicher Umgestaltung, reine Beschilderung nicht ausreichend.

Wohngebietsstraßen zwischen zwei übergeordneten Vorfahrtsstraßen, ohne Zusammenhang zu den bestehenden Tempo 30-Zonen, für die eine Verkehrsberuhigung als Tempo 30-Zone oder mit Tempo 30 (Z 274-53) anzustreben sind:



- Straße Am Anger,
- Katersteig (in Abhängigkeit Ergebnisse Planverfahren "Stadtmitte Velten").

4.3.2 Verkehrsberuhigter Bereich oder Fahrradstraße

Eine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich (Z 325) oder Fahrradstraße (Z 244) bietet sich für folgende Straßen an:

- Große Promenade als Fahrradstraße.
- Wilhelm-Pieck-Straße (Karl-Liebknecht-Straße - Emma-Ihrer-Straße) und südliche Emma-Ihrer-Straße als verkehrsberuhigter Bereich in Verbindung mit baulicher Umgestaltung.
- Verkehrsberuhigte Bereiche in Straßen mit bestehenden Mischverkehrsflächen
 - Straße An der roten Villa,
 - Parkweg,
 - Wohngebiet Feierabendweg, Eigenheimgasse, Feldblumenweg, Töpferweg, August-Paris-Straße.

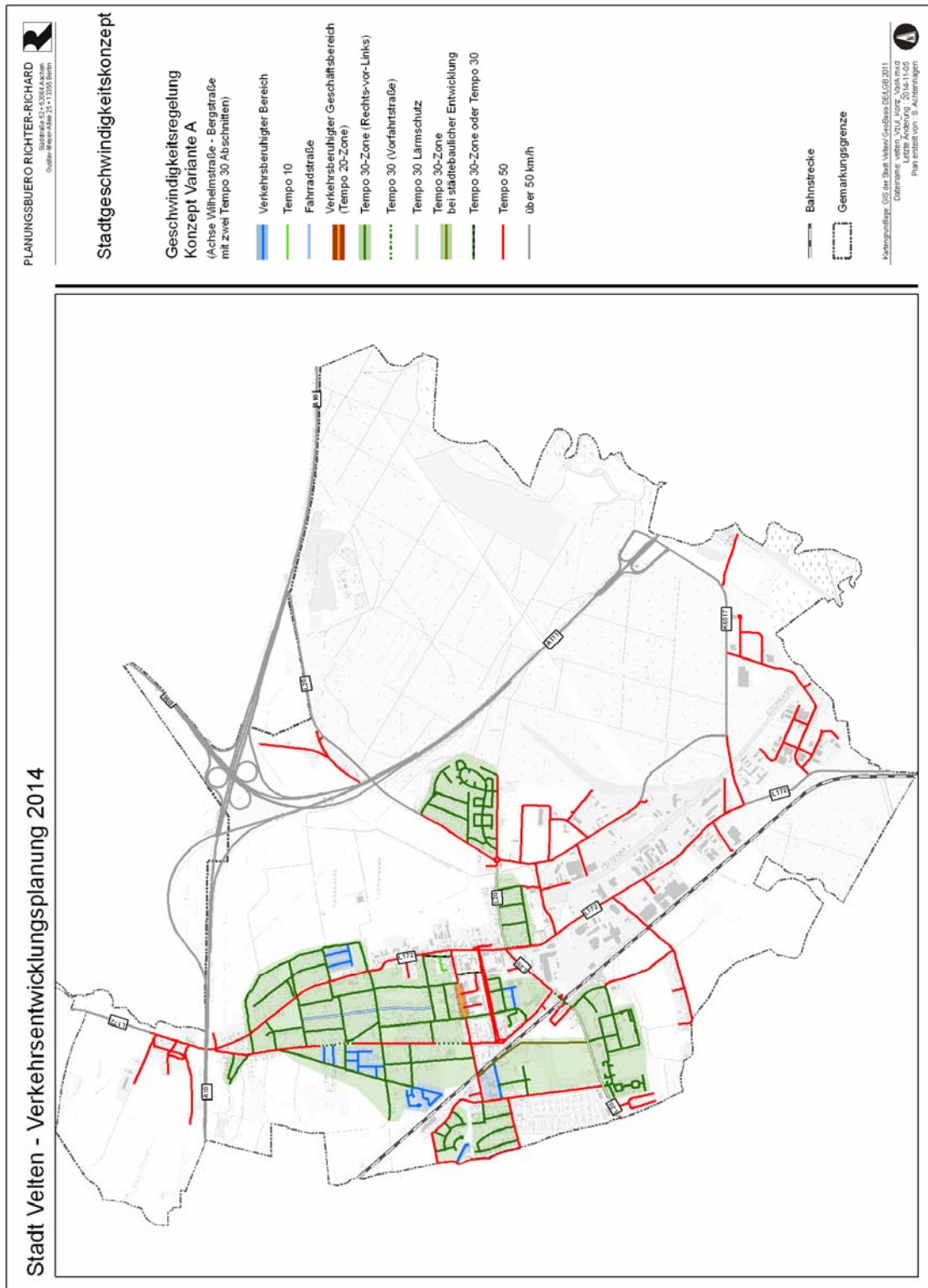


Abbildung 3.1: Geschwindigkeitsregelung Konzept Variante A (beschlossen)

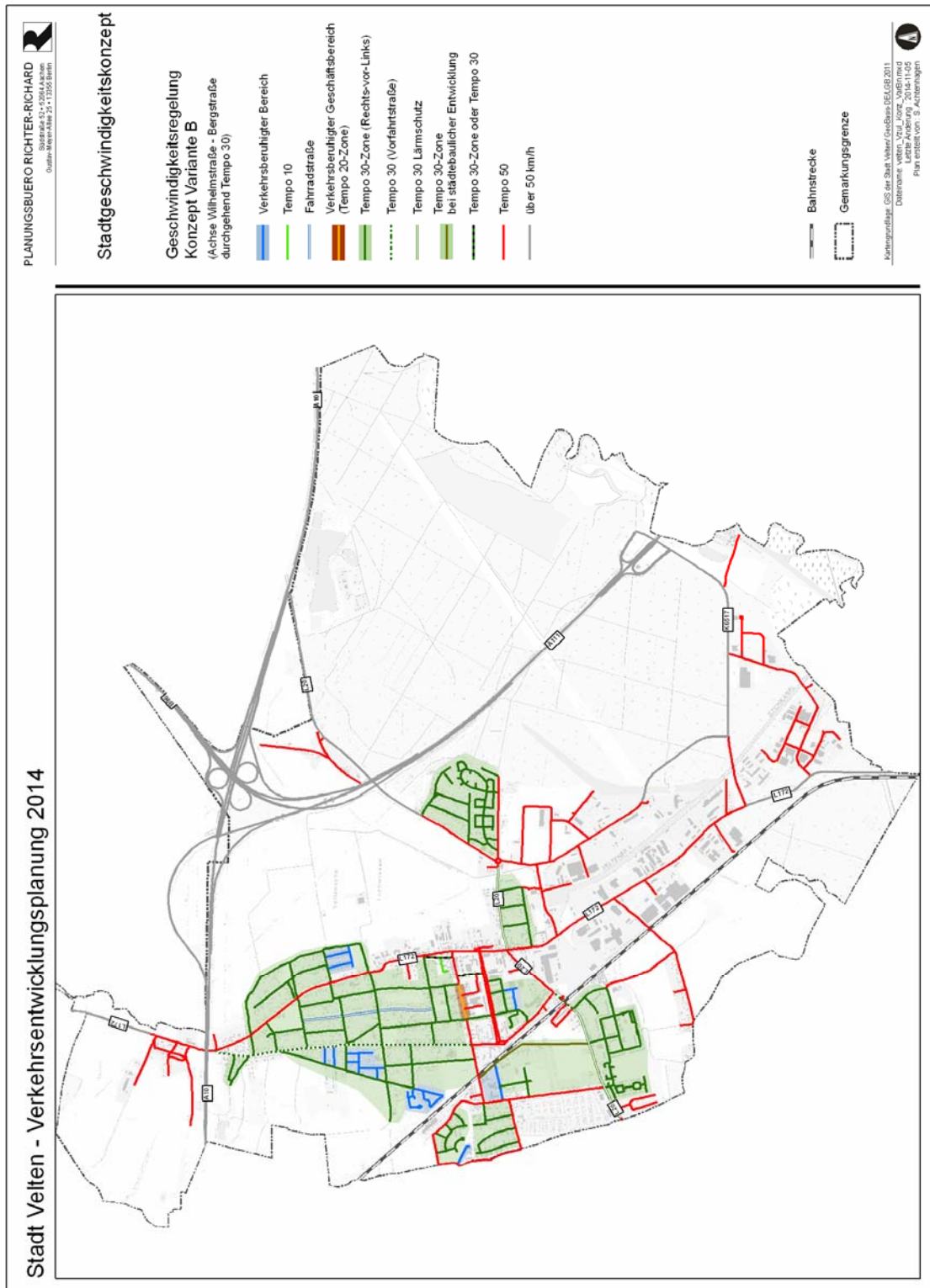


Abbildung 3.2: Geschwindigkeitsregelung Konzept Variante B



Stadt Velten, Verkehrsentwicklungsplanung - Stadtgeschwindigkeitskonzept

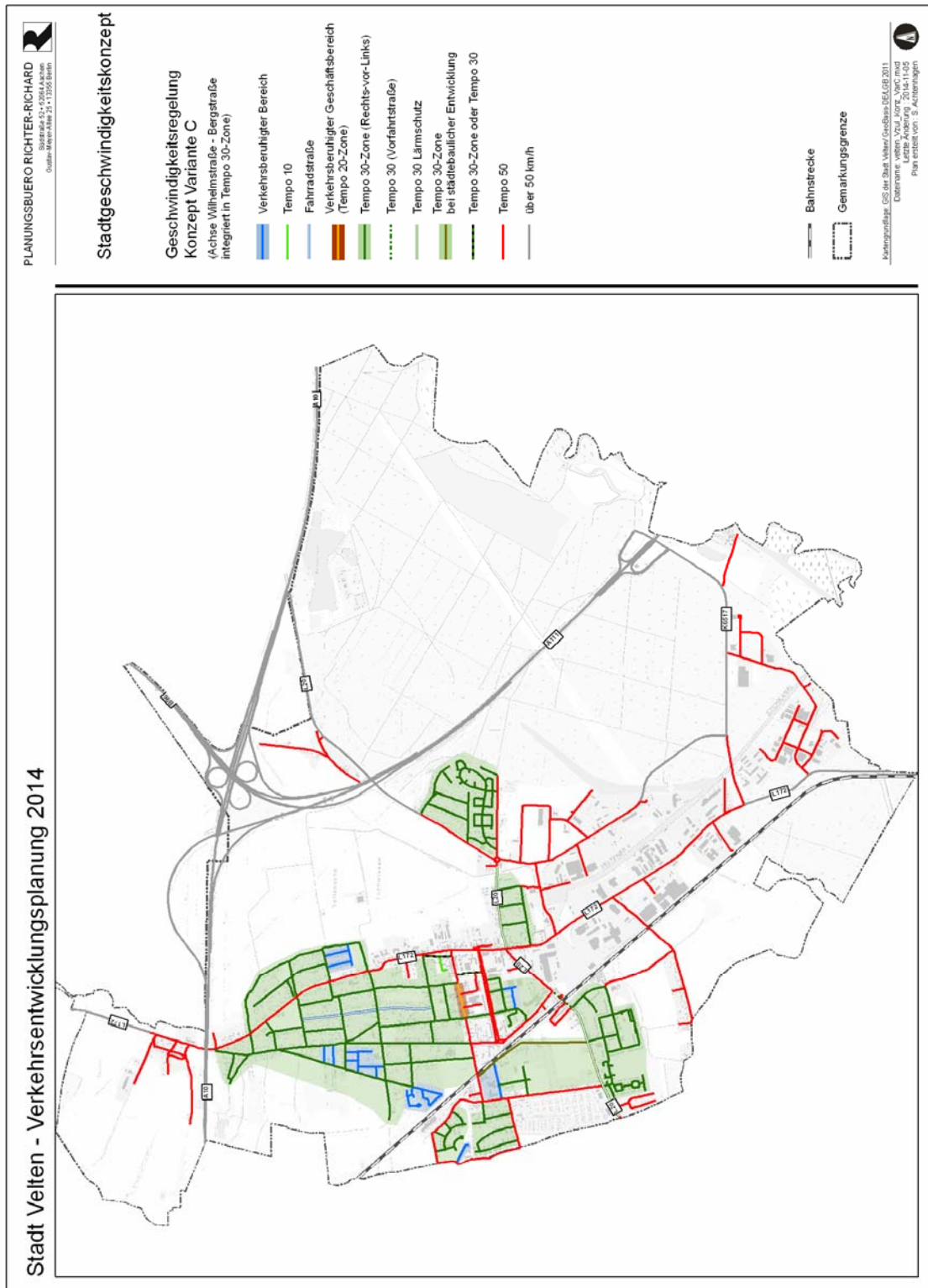


Abbildung 3.3: Geschwindigkeitsregelung Konzept Variante C